

2014 / Nr. 47 vom 26. Juni 2014

Der Senat hat in der Sitzung vom 10. Juni 2014 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**151. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sensorisch Integrative Mototherapie (akademisch)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sensorisch Integrative Mototherapie (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**153. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**154. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien
Fakultät für Gesundheit und Medizin**

**155. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien
Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur**

**156. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien
Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung**

151. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sensorisch Integrative Mototherapie (akademisch)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse

Ziel des Universitätslehrganges „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ ist, dass die AbsolventInnen befähigt werden, die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten - auf der Grundlage ihres erlernten Berufes - zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Konzept der Sensorisch-Integrativen Mototherapie / Sensorisch Integrativen Motodiagnostik®, bzw. dem Entwicklungsprinzip der Sensorischen Integration sowohl eigenständig als auch im multidisziplinären Team anzuwenden. Der Universitätslehrgang zielt nicht auf die Berechtigung zur Behandlung krankheitswertiger Störungen ab.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Lehrganges erkennen die Zusammenhänge kindlicher Entwicklung und Ernährung und können die multifaktorielle Genese somatoformer und psychosomatischer Störungen benennen.

Sie erkennen die Prinzipien der sensomotorischen Entwicklung und deren Störungen und verstehen die frühen Entwicklungsvorgänge von Säuglingen und Kleinkindern.

Die AbsolventInnen können entwicklungsdiagnostische Instrumente und deren Anwendung einschätzen, die SI-Motodiagnostik bei Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen anwenden und in einem Förderplan umsetzen.

Sie können die Ursachen von Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen erklären und verstehen die Grundlagen der neurologischen Rehabilitation.

Die AbsolventInnen können einzelne verhaltenstherapeutische und kognitionspsychologische Erkenntnisse in die berufliche Praxis umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ umfasst 4 Semester (620 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Studium der Physiotherapie, Ergotherapie, Psychologie, Humanmedizin, Sozialarbeit, Heilpädagogik,

Pflegepädagogik, Logopädie, Motopädie, Lehramt, Sportwissenschaften bzw. andere vergleichbare Studienrichtungen und eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern oder

- (2) eine abgeschlossene Ausbildung zur KindergartenpädagogIn, SonderpädagogIn, LogopädIn, MotopädIn, FrüherzieherIn, AltenfachbetreuerIn, BehindertenfachbetreuerIn, Lebens- und SozialberaterIn, LerntherapeutIn, LernberaterIn oder vergleichbare berufliche Ausbildung und
- a) bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern.
- b) Oder ohne Studienberechtigung zusätzlich mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung, davon mindestens eine zweijährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Sensorisch-Integrativen Mototherapie“ (akademisch) umfasst 620 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Sensorisch-Integrativen Mototherapie“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

| FÄCHER | LV | LV-A | UE | ECTS | WL |
|-------------------|---|------|------------|-----------|------------|
| Theorie 1 | | | 100 | 13 | 325 |
| | Neurophysiologie | VO | 40 | 6 | |
| | Ernährung und Entwicklung | VO | 20 | 2 | |
| | Grundlagen der Psychosomatik | VO | 20 | 2 | |
| | Grundlagen der sensomotorischen Entwicklung | VO | 20 | 3 | |
| Diagnostik | | | 120 | 12 | 300 |
| | Frühe Diagnostik | KS | 20 | 2 | |
| | Entwicklungsdiagnostik | KS | 20 | 2 | |
| | SI-Motodiagnostik® | KS | 40 | 4 | |
| | Manualtherapie b. Kindern (KISS/KIDD) | KS | 20 | 2 | |
| | Bioculares Sehen und visuelle Verarbeitung | KS | 20 | 2 | |

| | | | | | |
|---|--|----|------------|-----------|-------------|
| Methodik | | | 40 | 4 | 100 |
| | Grundlagen der Lerntheorien | VO | 20 | 2 | |
| | Eltern-Lehrer-Konzept | KS | 20 | 2 | |
| Praxeologie der Sensorisch-Integrativen Mototherapie | | | 140 | 14 | 350 |
| | SI-Mototherapie® | UE | 40 | 4 | |
| | Persistierende frühkindliche Bewegungsmuster | UE | 20 | 2 | |
| | Ganzheitliche Förderung der Sprachkompetenz durch Bewegung | UE | 20 | 2 | |
| | Grundlagen der Führungstherapie nach Affolter/Sonderegger | UE | 20 | 2 | |
| | Bobath-Konzept | UE | 20 | 2 | |
| | Autismus | UE | 20 | 2 | |
| Fachsupervision 1 | | | 40 | 2 | 50 |
| | Fachsupervision SI-Motodiagnostik® | KS | 20 | 1 | |
| | Fachsupervision SI-Mototherapie® | KS | 20 | 1 | |
| Praktikum | | | 180 | 15 | 375 |
| | Hospitation | PR | 80 | 5 | |
| | Dokumentiertes und supervidiertes Praktikum | PR | 100 | 10 | |
| Gesamt UE/ECTS/Workload | | | 620 | 60 | 1500 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich Dokumentation
- b) erfolgreiche Teilnahme an der Fachsupervision
- c) vier mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Theorie 1
 - Diagnostik
 - Methodik
 - Praxeologie der Sensorisch-Integrativen Mototherapie

Die Beurteilung für die mündlichen oder schriftlichen Prüfungen erfolgt nach dem Schulnotensystem.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

- (1) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin in SI-Mototherapie® und SI-Motodiagnostik® / Akademischer Experte in SI-Mototherapie® und SI-Motodiagnostik®“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sensorisch Integrative Mototherapie (Master of Science)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse

Ziel des Universitätslehrganges „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ ist, dass die AbsolventInnen befähigt werden, die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten - auf der Grundlage ihres erlernten Berufes - zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Konzept der Sensorisch-Integrativen Mototherapie / Sensorisch-Integrativen Motodiagnostik® bzw. dem Entwicklungsprinzip der Sensorischen Integration sowohl eigenständig als auch im multidisziplinären Team anzuwenden und im Rahmen der Master-Thesis wissenschaftlich zu bearbeiten. Der Universitätslehrgang zielt nicht auf die Berechtigung zur Behandlung krankheitswertiger Störungen ab.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Lehrgangs erkennen die Zusammenhänge kindlicher Entwicklung und Ernährung und können die multifaktorielle Genese somatoformer und psychosomatischer Störungen benennen.

Sie erkennen die Prinzipien der sensomotorischen Entwicklung und deren Störungen und verstehen die frühen Entwicklungsvorgänge von Säuglingen und Kleinkindern.

Die AbsolventInnen können entwicklungsdiagnostische Instrumente und deren Anwendung einschätzen, die SI-Motodiagnostik bei Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen anwenden und in einem Förderplan umsetzen.

Sie können die Ursachen von Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen erklären und verstehen die Grundlagen der neurologischen Rehabilitation.

Die AbsolventInnen können einzelne verhaltenstherapeutische und kognitionspsychologische Erkenntnisse in die berufliche Praxis umsetzen.

Sie können Themen aus dem Bereich der Mototherapie mit wissenschaftlichen Methoden diskutieren, psychologische Testverfahren und deren Ziele interpretieren und individuelle Lernsituationen planen und gestalten.

Die AbsolventInnen können unterschiedliche motorische Einschränkungen und deren sensomotorische Ursachen interpretieren und eine zeitgemäße Pädagogik unter Berücksichtigung der Neurodidaktik anwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ umfasst 6 Semester (720 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

a) Ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Studium der Physiotherapie, Ergotherapie, Psychologie, Humanmedizin, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Pflegepädagogik, Logopädie, Motopädie, Lehramt, Sportwissenschaften bzw. andere vergleichbare Studienrichtungen (mind. Bachelor adäquat)

b) und eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ (Master of Science) umfasst 720 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

| FÄCHER | LV | LV-A | UE | ECTS | WL |
|---|--|------|------------|-----------|------------|
| Theorie 1 | | | 100 | 13 | 325 |
| | Neurophysiologie | VO | 40 | 6 | |
| | Ernährung und Entwicklung | VO | 20 | 2 | |
| | Grundlagen der Psychosomatik | VO | 20 | 2 | |
| | Grundlagen der sensomotorischen Entwicklung | VO | 20 | 3 | |
| Theorie 2 | | | 40 | 5 | 125 |
| | Motopathologie | VO | 20 | 2 | |
| | Grundlagen der sensorischen Integration | VO | 20 | 3 | |
| Diagnostik | | | 120 | 12 | 300 |
| | Frühe Diagnostik | KS | 20 | 2 | |
| | Entwicklungsdiagnostik | KS | 20 | 2 | |
| | SI-Motodiagnostik® | KS | 40 | 4 | |
| | Manualtherapie b. Kindern (KISS/KIDD) | KS | 20 | 2 | |
| | Bioculares Sehen und visuelle Verarbeitung | KS | 20 | 2 | |
| Methodik | | | 40 | 4 | 50 |
| | Grundlagen der Lerntheorien | VO | 20 | 2 | |
| | Eltern-Lehrer-Konzept | KS | 20 | 2 | |
| Diagnostik und Methodik vertiefend | | | 40 | 4 | 350 |
| | Psychologische Testverfahren in der Praxis | KS | 20 | 2 | |
| | Neurodidaktik | VO | 20 | 2 | |
| Praxeologie der Sensorisch-Integrativen Mototherapie | | | 140 | 14 | 350 |
| | SI-Mototherapie® | KS | 40 | 4 | |
| | Persistierende frühkindliche Bewegungsmuster | KS | 20 | 2 | |
| | Ganzheitliche Förderung der Sprachkompetenz durch Bewegung | KS | 20 | 2 | |
| | Grundlagen der Führungstherapie nach Affolter/Sonderegger | KS | 20 | 2 | |
| | Bobath-Konzept | KS | 20 | 2 | |
| | Autismus | KS | 20 | 2 | |
| Fachsupervision 1 | | | 40 | 2 | 50 |
| | Fachsupervision SI-Motodiagnostik® | KS | 20 | 1 | |
| | Fachsupervision SI-Mototherapie® | KS | 20 | 1 | |
| Fachsupervision 2 | | | 20 | 1 | 25 |
| | Fachsupervision Grundlagen der Lerntheorien | KS | 20 | 1 | |

| | | | | | |
|----------------------|--|----|------------|-----------|-------------|
| Praktikum | | | 180 | 15 | 375 |
| | Hospitation | PR | 80 | 5 | |
| | Dokumentiertes und supervidiertes Praktikum | PR | 100 | 10 | |
| Master-Thesis | Master-Thesis | | | 20 | 500 |
| | Gesamt UE/ECTS/Workload | | 720 | 90 | 2250 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich Dokumentation
- b) erfolgreiche Teilnahme an der Fachsupervision 1
- c) erfolgreiche Teilnahme an der Fachsupervision 2
- d) 6 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Theorie 1
 - Theorie 2
 - Diagnostik
 - Methodik
 - Diagnostik und Methodik vertiefend
 - Praxeologie der Sensorisch-Integrativen Mototherapie

Die Beurteilung für die mündlichen oder schriftlichen Prüfungen erfolgt nach dem Schulnotensystem.

- (2) Master-Thesis

Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master-Thesis, die im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt. Das Thema ist aus dem Bereich der Sensorisch-Integrativen Mototherapie / Motodiagnostik auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist nur möglich, wenn das unter Punkt 1 a angeführte Praktikum erfolgreich absolviert wurde.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus dem Universitätslehrgang "Mototherapie (akademisch)" bzw. „Sensorisch-Integrative Mototherapie (akademisch)" im Ausmaß von 60 ECTS sind bei

Gleichwertigkeit anzuerkennen, die vorgesehene Studiendauer verringert sich auf 2 Semester.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

153. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Lernergebnisse

Die TeilnehmerInnen sind in der Lage die für die Realisierung eines Events notwendigen Inhalte von Planung bis Evaluierung in der Praxis umzusetzen.

Die TeilnehmerInnen wissen was Öffentlichkeitsarbeit ist und können Dialogzielgruppen mit geeigneten Maßnahmen ansprechen. Sie verstehen auch den Zusammenhang der Öffentlichkeitsarbeit mit den anderen Maßnahmen des Marketing Mix.

Die TeilnehmerInnen können Bilanzen interpretieren und erkennen Optimierungspotentiale in diesen. Weiters erhalten Sie ein betriebswirtschaftliches Grundwissen im Kostenmanagement und sind dazu in der Lage, Ihr betriebliches Leistungsangebot entsprechend Ihren individuellen Zielsetzungen zu optimieren.

Ein didaktischer Schwerpunkt wird auf das Erwerben von Analysefähigkeiten komplexer Sachverhalte eines multidimensionalen, internationalen Unternehmensumfelds gesetzt. Ziel hierbei ist es, konkrete Handlungsempfehlungen für die Alltagssituation abzuleiten.

Die TeilnehmerInnen erwerben ein Grundverständnis für aktuelle Entwicklungen auf Freizeit- und Tourismuskmärkten. Dabei werden sowohl ökonomische, wie sozialgesellschaftliche Trends in ihrer Angebotsrelevanz für den Tourismus beurteilt und mit Blick auf die berufliche Praxis kritisch eingeordnet.

Die TeilnehmerInnen sind in der Lage die theoretischen Grundlagen des Destinationsmanagements und das Management von Tourismusorganisationen zu benennen und die Destination und das Konglomerat der Leistungsträger im Wettbewerb

zu erkennen. Desweiteren können die TeilnehmerInnen die speziellen Probleme und Anforderungen der Anspruchsgruppen innerhalb der Destination im Kontext einer Gesamtstrategie einordnen sowie den Strategieprozess einer Destination erstellen.

Weiterbildungsziel

Die Unternehmen der zukunftssträchtigen, global expandierenden Dienstleistungsbranchen Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement stehen heute vor der Herausforderung, passgenau auf immer spezifischere Kundenwünsche zu reagieren. Sie müssen ihre Angebote angesichts des immensen Wettbewerbsdrucks wirtschaftlich erfolgreich und qualitativ hochwertig erbringen.

Um erfolgreich auf diese Markterfordernisse reagieren zu können, werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt. Es bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der richtigen Mischung aus Strategie und Pragmatik Führungsaufgaben übernehmen bzw. ein ökonomisch attraktives, sozial- und umweltverträgliches Angebot entwickeln können. Für diese Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert Sie der Lehrgang „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement“. Der Studiengang ist ein betriebswirtschaftlich orientiertes Studium mit branchenspezifischen Weiterbildungsinhalten. Aufgrund des modular angelegten Fernstudiums, kann die momentane berufliche Tätigkeit ohne Unterbrechung weiter ausgeübt werden.

Das Studium bietet Ihnen eine praxisorientierte und berufsqualifizierende Weiterbildung auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dabei zielt das Studium über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen und Organisationstalent gefördert. Den Bedürfnissen der Branchen entsprechend wird ein hohes Maß an interkulturellem Interesse erwartet. Die Interdisziplinarität des Studienkonzepts und seine Ausrichtung auf den Erwerb von Querschnittskompetenz entsprechen dabei einer zentralen Anforderung der beruflichen Praxis.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) Hochschulreife und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Oder

- (3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus neun Fächern, einer Projektarbeit und einer Master- Thesis zusammen.
- (2) Aus dem Fach 9 sind 3 Lehrveranstaltungen auszuwählen. Das Angebot der Lehrveranstaltungen wird von der Lehrgangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

| Fächer/Lehrveranstaltungen | UE | ECTS |
|--|-----|------|
| 1. Strategisches Management von Unternehmen der Event und Tourismuswirtschaft | 90 | 12 |
| Grundlagen der Unternehmensführung | 30 | 4 |
| Strategie und Planung | 30 | 4 |
| Management Planspiel | 30 | 4 |
| 2. Organisational Behaviour und Personalmanagement | 90 | 12 |
| Organisationsmanagement | 30 | 4 |
| Organisational Behaviour | 15 | 2 |
| Human Resource Management | 15 | 2 |
| Personalführung | 30 | 4 |
| 3. Recht | 45 | 9 |
| Bürgerliches Recht / Wirtschaftsrecht | 15 | 3 |
| Arbeitsrecht | 15 | 3 |
| Reiserecht / Spezielle Rechtsaspekte Gastronomie/ | 15 | 3 |
| 4. Dienstleistungsmanagement | 105 | 16 |
| Dienstleistungsmarketing | 30 | 6 |
| Projektmanagement | 15 | 3 |
| Kleinere und Mittlere Touristikunternehmen (Familienbetriebe) | 30 | 4 |
| Qualitätsmanagement / Konflikt- und Beschwerdemgm. | 30 | 3 |
| 5. Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling | 30 | 4 |
| 6. Managerial Skills | 45 | 6 |
| 7. Branchen- und Marktorientierung | 120 | 16 |
| Wellness-, Freizeit-, Tourismusmarkt | 30 | 4 |
| Eventmanagement und Marketingevents | 30 | 4 |
| Markenmanagement | 15 | 2 |
| Destinations- und Regionalmanagement, | 15 | 2 |
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 30 | 4 |

| | | |
|--|------------|------------|
| 8. Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentation und Vortrag | 30 | 4 |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 8 | 1 |
| Kommunikation und Präsentation | 22 | 3 |
| 9. Current Issues * (LVs im Ausmaß von) | 45* | 6* |
| Marketingtrends und Szenarien | 15 | 2 |
| Planung und Betrieb von Wellnesseinrichtungen | 15 | 2 |
| Practice „Veranstaltungsmanagement“ | 15 | 2 |
| Medical Wellness, Medical Fitness – Case studies | 15 | 2 |
| Trends und Entwicklungen der Branche | 15 | 2 |
| Stadtmarketing | 15 | 2 |
| Charity Events | 15 | 2 |
| Kultursponsoring | 15 | 2 |
| Event- und Veranstaltungsdesign | 15 | 2 |
| Verkaufskommunikation und Kundenkontakt im Eventbereich | 15 | 2 |
| Crowd Management | 15 | 2 |
| <i>* Lehrveranstaltungen zur Auswahl 3 müssen gewählt werden</i> | | |
| Fächer 1 - 9 | 600 | 85 |
| Projektarbeit | 150 | 15 |
| Master-Thesis | | 20 |
| SEMESTERSTUNDEN / ECTS | 750 | 120 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-3, 5 und Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 4, 7 und 9
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 6 und 8
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer von der Masterthesis unabhängigen und praxisbezogenen Projektarbeit und deren Präsentation
- d) Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine

Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus den Lehrgängen "Sport- und Eventmanagement", „Social Management“, „Social Work“, „Wirtschafts-und Organisationspsychologie" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Business Administration – MBA - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Gesundheitstourismus, Sport und Eventmanagement, MBA" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 32 vom 30. Juni 2009."

Für Studierende, die ab dem WS 2009/2010 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 71 vom 30.11.2009.

Für Studierende, die ab dem SS 2010 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 28.02.2011.

Für bereits zugelassene Studierende besteht die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangleitung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach diesem Curriculum mit dem Lehrgangstitel „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ abzuschließen.

154. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

die an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet waren:

| Lehrgang | SKZ | MBL |
|--|-----|----------------|
| Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin (MSc) | 670 | 41/12.08.2011 |
| Betriebliches Gesundheitsmanagement | 786 | 15/26.03.2009 |
| Computeroptimierte Zahnheilkunde (MSc) | 946 | 49/02.09.2011 |
| Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans | 515 | 05/27.01. 2011 |
| Endodontie (Msc) | 683 | 41/12.08.2011 |
| Funktionen und Dysfunktionen des Kauorgans | 506 | 26/10.03.2008 |
| Gerontologische Pflege | 793 | 29/16.08.2002 |
| Implantatprothetik - Akademische/r Experte/in | 523 | 26/10.03.2008 |
| Interzeptive Kieferorthopädie - Akademischer Experte | 686 | 26/10.03.2008 |
| Kieferorthopädie beim funktionsgestörten Kauorgan (Akademische/r Experte/in) | 674 | 26/10.03.2008 |
| Klinische Optometrie / Clinical Optometry | 680 | 32/30.06.2009 |
| Medizintechnik | 286 | 82/03.12.2010 |
| Orale Chirurgie (MSc) | 655 | 41/12.08.2011 |
| Orofazialer Schmerz und Funktionsstörungen (MSc) | 709 | 49/30.05.2008 |
| Radiologietechnologie (MSc) | 537 | 67/28.08.2008 |
| Schmerzmanagement (AE) | 690 | 50/31.08.2009 |
| Schmerzmanagement (CP) | 247 | 49/28.08.2009 |
| Wundbehandlung/Wound Care | 227 | 31/29.06.2009 |

Der Senat hat die o.a. Verordnungen aufgehoben. Das Rektorat hat die Studien per 10.06.2014 aufgelassen.

155. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

die an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet waren:

| Lehrgang | SKZ | MBL |
|--|-----|---------------|
| acting for the screen – Filmschauspiel | 360 | 31/30.05.2011 |
| Corporate E-Learning Management (Akademische/r Experte/in) | 236 | 39/21.07.2009 |
| Facility Management (Akademische/r Experte/in) | 662 | 13/20.02.2008 |
| Future Building Solutions, Akademischer Experte | 174 | 69/01.09.2008 |
| Professional MSc - eTeaching - eLearning | 612 | 15/22.02.2008 |
| Professional Teaching and Training, Certified Program | 804 | 06/01.02.2008 |
| Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik | 308 | 16/29.03.2011 |

Der Senat hat die o.a. Verordnungen aufgehoben. Das Rektorat hat die Studien per 10.06.2014 aufgelassen.

156. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

die an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet waren:

| Lehrgang | SKZ | MBL |
|--|-----|---------------|
| Aviation MBA | 554 | 04/18.02.2000 |
| Certified Energy and Carbon Manager | 616 | 49/28.08.2009 |
| Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien (AE) | 262 | 40/09.06.2010 |
| Information Science MSc / Informationswissenschaft MSc | 229 | 63/13.09.2010 |
| Manager in E-Mobility | 306 | 16/29.03.2011 |
| Professional MSc – IT in Healthcare | 603 | 15/22.02.2008 |
| Professional MSc – E-Business Management | 607 | 15/22.02.2008 |
| Professional MSc – IKT Management | 609 | 15/22.02.2008 |
| Professional MSc – Telepurchasing | 615 | 15/22.02.2008 |
| Professional MSc – Verkehrstelematik Management | 605 | 15/22.02.2008 |
| Qualitätsjournalismus | 960 | 47/20.05.2008 |
| Recht der höheren Bildung: Recht der Universitäten und Hochschulen | 387 | 26/12.05.2011 |

Der Senat hat die o.a. Verordnungen aufgehoben. Das Rektorat hat die Studien per 10.06.2014 aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats